

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) legt in den §§ 55 ff. fest, dass die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und damit in Zusammenhang errichtete Stromspeicher, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung von Windkraftanlagen und die Neuerrichtung von Anlagen auf Basis von Biomasse unter gewissen Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden können.

§ 58 Abs. 1 EAG ermächtigt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionsförderung festzulegen.

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die konkreten Anordnungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen festgelegt.

Die Verordnung regelt zunächst den Gegenstand und die Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses, enthält Bestimmungen zu den stattfindenden Fördercalls, die Höhe der Fördermittel und Fördersätze, wobei spezielle Regelungen für Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Weiters regelt die Verordnung das Verfahren der Fördervergabe, legt die förderfähigen Kosten fest, regelt den Inhalt der Förderverträge, enthält Bestimmungen zur Endabrechnung und Auszahlung der Investitionszuschüsse, regelt Informations- sowie Rückzahlungsverpflichtungen und enthält schließlich Bestimmungen zur Rechtsnachfolge und der Veröffentlichung.

Die Verordnung umfasst auch Regelungen zum Vertragsverhältnis, die nach dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) in Förderrichtlinien festzulegen waren.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 3 stellt klar, dass die Regelungen der AGVO zu beachten und die Anmeldeschwellen gemäß Art. 4 der AGVO einzuhalten sind.

Zu § 2:

Zu Z 3: Davon nicht umfasst sind Schotterflächen.

Zu § 3:

§ 3 legt fest, welche Investitionen Gegenstand des Investitionszuschusses sind.

Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 stellen klar, dass Investitionen in Stromspeicher nur in Kombination mit einer Neuerrichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen förderfähig sind, während Investitionen in Speicher allein nicht förderfähig sind. Ebenso sind Stromspeichererweiterungen nicht förderfähig, und zwar auch nicht in Kombination mit einer Erweiterung von Photovoltaikanlagen.

Zu Abs. 3: Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass für die Bestimmung der Lage der Wasserkraftanlage im Sinne des § 56a Abs. 1 Z 1 und 2 EAG – nämlich ob die Anlage in dort genannten ökologisch wertvollen Gewässerstrecken oder Schutzgebieten liegt – der unmittelbare Anlagenbereich, wie er in der jeweiligen wasserrechtlichen Bewilligung definiert ist, maßgeblich ist, wobei es bereits ausreichend ist, dass nur ein Teil des unmittelbaren Anlagenbereichs in einem der genannten Gebiete liegt.

Zu Abs. 5: Baulich doppelt genutzte Anlagenteile (zB Hochbehälter, etc) sind in der Regel durch die energetische Nutzung von keinen bzw. untergeordneten Mehrkosten betroffen. Daher wird dafür keine Kostenanerkennung bemessen. Mehrkosten gibt es jedoch bei Druckrohrleitungen bis zum Krafthaus sowie zugehörige mehrfach genutzte elektrische Anlagenteile bei Trinkwasserkraftanlagen und Speicherkraftanlagen, daher werden Investitionen in diese Teile zum Teil in die Kostenbasis miteinbezogen. Der 30%-Ansatz entspricht dabei den bisherigen Regelungen in den Förderungsrichtlinien für Investitionszuschüsse gemäß dem ÖSG 2012. Alle ausschließlich für den Kraftwerksbetrieb maßgeblichen Anlagenteile (zB Turbine, Generator, Krafthaus – sofern ausschließlich durch die energetische Nutzung verwendet, etc.) sind von dieser Bestimmung zur Doppelnutzung nicht umfasst.

§ 3 Abs. 6 legt fest, inwiefern Investitionszuschüsse nach dieser Verordnung mit anderen Förderungen kombiniert werden können. Jedenfalls sind die beihilferechtlichen Schranken nach den unionsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Einhaltung dieser Bestimmung soll von der EAG-Förderabwicklungsstelle

überprüft werden. Wird eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt, so stellt dies einen Rückzahlungsgrund gemäß § 15 Abs. 1 Z 16 dar.

Zu § 4:

In § 4 werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses festgelegt.

Zu Anlagen auf Basis von Biomasse ist zunächst festzuhalten, dass gemäß § 57a Abs. 1 EAG nur Anlagen mit einer Engpassleistung bis 50 kW_{el} durch Investitionszuschuss gefördert werden. Da diese Anlagen den Schwellenwert des § 6 Abs. 1 Z 2 EAG (Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr) nicht erreichen, sind allfällige auf Basis dieser Bestimmung mit Verordnung festgelegte Kriterien für die Gewährung des Investitionszuschusses nach der vorliegenden Verordnung nicht maßgeblich.

Zu Abs. 1 Z 2: Um den beihilferechtlich erforderlichen Anreizeffekt zu erfüllen, muss der Förderantrag vor Beginn der Arbeiten bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eingebracht werden. Wurde der Förderantrag vor Beginn der Arbeiten bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eingebracht, geht der Anreizeffekt nicht verloren, wenn der Antrag aufgrund der in § 55 Abs. 5 letzter Satz EAG normierten Zurückziehungsfiktion im nächsten Fördercall neuerlich eingebracht werden muss, sofern es sich um das gleiche Vorhaben handelt.

Zu Abs. 1 Z 3: Bei Windkraftanlagen kann die Erfüllung des Standes der Technik durch die Einhaltung der Normen ÖVE/ÖNORM EN 61400-2 und ÖVE/ÖNORM EN 61400 nachgewiesen werden (siehe dazu auch den Anforderungskatalog des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für die Beurteilung von kleinen Windenergieanlagen samt Erläuterungen, 2019).

Zu Abs. 1 Z 6: Der Abstand der Modultischunterkante zum Boden muss mind. 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert. Eine höhere Aufständigung ermöglicht auch einen späteren Mahdtermin, da die unterste Modulreihe nicht so schnell durch Aufwuchs verschattet wird. Um eine übermäßige Beschattung des Bewuchses sowie der Anlage selbst zu vermeiden und Niederschlagseinfall unter die Module zu ermöglichen, sind Reihenabstände von mindestens zwei Metern (Weite gemessen zwischen den gegenüberliegenden Modulflächen, nicht zwischen den Aufständigungen) vorzusehen. Bei beweglich montierten Modulen ist für die Abstandsmessung zum Boden die Modultischunterkante bei vertikaler Stellung heranzuziehen und für die Reihenabstandsmessung die Modultischunterkante bei horizontaler Stellung heranzuziehen.

Zu Abs. 1 Z 7: Wird der Förderwerber zur Einholung von Vergleichsangeboten aufgefordert, bleibt die Reihung seines Antrages gewahrt.

Zu § 5:

In § 5 werden die Zeitfenster der Fördercalls, die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel und die jeweiligen Fördersätze für das Jahr 2022 festgelegt.

Die Höhe der jeweiligen Fördersätze ergibt sich aus dem von der BMK in Auftrag gegebenen Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (Stand 14. März 2022).

Bei Stromspeichern ist der nutzbare Energieinhalt des Speichersystems in kWh maßgeblich.

Die Höhe der Fördermittel wurde auf Basis der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gemäß dem von der BMK (im Rahmen der Erlassung der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2022, BGBl. II Nr. 600/2021) in Auftrag gegebenen Gutachten der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH sowie unter Berücksichtigung der Zielerreichung von 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) bis 2030 festgelegt.

Nach der im Nationalrat am 20. Jänner 2022 und im Bundesrat am 3. Februar 2022 beschlossenen Änderung des EAG, BGBl. I Nr. 7/2022, sind weitere Differenzierungen innerhalb der jeweiligen Kategorien vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Gesetzesnovelle wird in der gegenständlichen Verordnung bei Wasserkraftanlagen zunächst differenziert, ob es sich um Anlagen gemäß § 56a Abs. 1 EAG (Engpassleistung bis 2 MW) oder um Anlagen gemäß § 56a Abs. 1a EAG (Engpassleistung von über 2 MW bis 25 MW) handelt. Die Fördermittel für Anlagen gemäß § 56a Abs. 1a EAG sind mit den nicht ausgeschöpften Mitteln gemäß § 27 ÖSG 2012 begrenzt und werden nur bis zum Ausschöpfen dieser Restmittel vergeben. Bei Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen werden zudem die Fördersätze gemäß §§ 56a Abs. 3 und 57 Abs. 3 EAG differenziert nach der Engpassleistung festgelegt.

Aufgrund dieser neu hinzukommenden Differenzierungsmöglichkeiten war das von der BMK in Auftrag gegebene Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen entsprechend zu ergänzen. Die

festgelegten Differenzierungen nach der Engpassleistung sowie die Höhe der jeweiligen Fördersätze beruhen auf diesem Gutachten.

Zu Abs. 3: Bei Revitalisierungen von Wasserkraftanlagen bemisst sich der höchstzulässige Investitionszuschuss aus der Erhöhung der Engpassleistung oder der Erhöhung des Regelarbeitsvermögens, wobei der höhere Wert heranzuziehen ist.

Die jeweiligen Formeln für die in Abs. 3 Z 1 und 2 textlich dargestellten Berechnungsmethoden lauten:

Zu Z 1 (Erhöhung der Engpassleistung [EPL]):

zusätzlich geschaffene EPL * spezifischer Fördersatz Wasserkraftanlagen Kategorie B

Zu Z 2 (Erhöhung des Regelarbeitsvermögens [RAV]):

EPL (nach Revitalisierung) * (Erhöhung des RAV/RAV nach Revitalisierung) * spezifischer Fördersatz Wasserkraftanlagen Kategorie B

Zu § 6:

In § 6 werden spezielle Vorschriften für Photovoltaikanlagen getroffen, wie sie in § 56 EAG vorgesehen sind.

Die in Abs. 1, 2, 3 und 4 jeweils festgelegten Zu- und Abschläge wurden auf Basis des von der BMK in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes festgesetzt.

Da die Installation von Photovoltaikanlagen in erster Linie auf Gebäuden und baulichen Anlagen sowie auf vorbelasteten Flächen beanreizt werden soll, ist für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Flächen im Grünland ein Abschlag auf die Höhe des Investitionszuschusses vorgesehen. Mit den in Abs. 1 genannten Maßnahmen soll eine biodiversitätsfördernde Entwicklung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ermöglicht bzw. sichergestellt werden. Sie sollen komplementär zu den naturschutzrechtlichen Vorgaben zu einer möglichst naturverträglichen Umsetzung von Photovoltaik-Projekten beitragen. Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 gelten nicht für Anlagen, welche vom Abschlag befreit sind (Abs. 2 und 3) und nicht für innovative Photovoltaikanlagen (Abs. 5).

Die Maßnahme gemäß Abs. 1 Z 1 zielt auf den Erhalt von vorhandenen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere ab. Sie ist grundsätzlich weder mit Kosten noch mit einem Mehraufwand verbunden. Lediglich die Planung und Errichtung ist an die gegebenen Strukturen (zB Berücksichtigung von Tümpeln, Bäumen oder Sträuchern) anzupassen.

Bei der alternierenden Mahd im Sinne der Abs. 1 Z 6 wird zB zunächst jede zweite Reihe und, sobald diese nachwächst, die anderen Reihen gemäht. Dies sichert Blütangebote für Insekten und Nahrungsgrundlage für Pflanzenfresser. Um Überwinterungsquartiere zu sichern, können auch jährlich wechselnde Teilbereiche ungemäht verbleiben.

Die in Abs. 2 genannten Anlagen sind vom Abschlag gemäß Abs. 1 befreit – es handelt sich dabei um die bereits im EAG genannten Anlagen gemäß § 56 Abs. 10 Z 2 bis 6 EAG. Für Anlagen gemäß § 56 Abs. 10 Z 1 EAG (Agri-Photovoltaikanlagen) werden im Sinne des § 56 Abs. 11 EAG zusätzliche Anforderungen festgelegt. Diese Anlagen sind nur dann Abschlag befreit, wenn sie die Anforderungen gemäß Abs. 3 erfüllen. Bei Agri-Photovoltaikanlagen muss im Rahmen der Antragstellung zudem ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept gemäß § 9 Abs. 2 Z 4 vorgelegt werden.

Zu Abs. 3: Eine landwirtschaftliche Produktion von tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung im Sinne des Abs. 3 Z 1 liegt nur vor, wenn die Mindestbesatzdichte gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 eingehalten wird. Für die Umrechnung ist der Großvieheinheiten (GVE-)Umrechnungsschlüssel für landwirtschaftliche Nutztiere des Grünen Berichts 2021 zu verwenden (siehe Grüner Bericht 2021 des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, S. 243, Tabelle 6.3.3). Damit soll sichergestellt werden, dass die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Vordergrund steht. Die in Abs. 3 Z 2 genannte Anforderung ist nur dann erfüllt, wenn keine punktuell konzentrierte Verteilung und Installation der Agri-Photovoltaikanlage auf der Gesamtfläche erfolgt.

Abs. 4 zweiter Satz soll im Sinne der Rechtssicherheit für Abgrenzungsschwierigkeiten klarstellen, dass Photovoltaikanlagen, welche unter Abs. 5 fallen und somit als innovativ anzusehen sind, nicht unter § 6 Abs. 1 und 2 fallen. Die ökologischen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 gelten somit nicht für innovative Photovoltaikanlagen.

In Abs. 5 werden jene Anlagen festgelegt, welche als innovative Photovoltaikanlagen anzusehen sind und somit einen Zuschlag gemäß Abs. 4 erhalten. Die Festlegung der innovativen Photovoltaikanlagen erfolgte auf Basis des von der BMK in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Betriebs- und Investitionsförderungen. Es handelt sich hierbei um eine taxative Aufzählung.

Zu Abs. 5 Z 5: Innovative Agri-Photovoltaikanlagen müssen – neben den spezifischen Vorgaben in Z 5 – jedenfalls auch die Anforderungen nach Abs. 3 erfüllen. Zudem muss auch für diese Anlagen ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept gemäß § 9 Abs. 2 Z 4 vorgelegt werden. Die Vorgabe hinsichtlich der Mindesthöhe zwischen Modultischunterkante und Boden gilt auch für innovative Agri-Photovoltaikanlagen, die in Hangneigung errichtet werden.

Zu § 7:

Neben Privatpersonen können auch Vereine, Unternehmen (auch Unternehmen im öffentlichen Eigentum), Gebietskörperschaften, konfessionelle Einrichtungen, etc. Antragsteller sein.

Zu § 8:

Zu Abs. 3: Die vierwöchige Verbesserungsfrist beginnt mit Einlagen der Information über die formale Unvollständigkeit in den (elektronischen) Verfügungsbereich des Förderwerbers zu laufen.

Zu § 9:

Die in Abs. 1 und 2 jeweils angeführten Angaben und Unterlagen sind Mindestangaben, welche jedenfalls anzuführen oder zu übermitteln sind. Darüber hinaus kann die EAG-Förderabwicklungsstelle gemäß Abs. 3 bei Bedarf weitere Unterlagen vom Förderwerber verlangen.

Der in Abs. 2 erster Satz genannte Nachweis über die erforderlichen Genehmigungen bezieht sich auf die verwaltungsbehördliche Genehmigung erster Instanz, ungeachtet etwaiger erhobener Rechtsmittel. Ist das Vorhaben nur anzeigepflichtig, gilt der Nachweis erst als erbracht, wenn die zuständige Behörde das Vorhaben in der jeweils vorgesehenen Frist nicht untersagt oder der Ausführung des Vorhabens vor Ablauf der Frist ausdrücklich zugestimmt hat.

Zu Abs. 2 Z 4: Für Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 6 Abs. 3 und für innovative Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 6 Abs. 5 Z 5 ist ein Nutzungskonzept inklusive einem Nutzungsplan, welcher die in Z 4 genannten Kriterien zu umfassen hat, vorzulegen. Eine Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung nach Inbetriebnahme der Agri-Photovoltaikanlage ist möglich, sofern die Änderung der EAG-Förderabwicklungsstelle mitgeteilt wird und diese ihre Zustimmung zum aktualisierten Konzept erteilt hat (siehe dazu § 14 Abs. 3 Z 4).

Zu § 10:

Zu Abs. 2: Um ausreichend Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsgrundlagen zu gewährleisten, hat die EAG-Förderabwicklungsstelle die von ihr ermittelten Investitionskosten der Referenzanlage samt Berechnungsmethode auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Zu § 12:

§ 12 Abs. 2 legt den Inhalt der Förderverträge fest, dessen Z 7 umfasst insbesondere Bestimmungen zur Gewährleistung der Einhaltung der DSGVO.

Zu § 13:

Zu Abs. 1: Da bei Wasserkraftanlagen mit einem deutlich erhöhten Aufwand zur Erstellung der Abrechnungsunterlagen zu rechnen ist, ist für Wasserkraftanlagen eine längere Frist von 24 Monaten vorgesehen. Die Unterlagen sind unter einem als Gesamtpaket zu übermitteln. Sofern Unterlagen für die Endabrechnung fehlen, wird dem Fördernehmer die Möglichkeit zur Nachreichung eingeräumt. Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat hierfür eine angemessene Frist festzulegen.

Die in Abs. 3 bis 6 jeweils angeführten Unterlagen sind Mindestanforderungen, die jedenfalls zu übermitteln sind.

Zu Abs. 4 Z 7: Der Nachweis kann durch eine Stellungnahme der gewässerökologischen Bauaufsicht gemäß § 120 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, erbracht werden. Befindet sich der unmittelbare Anlagenbereich (gemäß der wasserrechtlichen Bewilligung) zur Gänze außerhalb der wertvollen Gewässerstrecken bzw. von Schutzgebieten gemäß § 56a Abs. 1 Z 1 und 2 EAG, genügt der Lagenachweis hierfür.

Zu § 14:

Zu Abs. 2: Da Kollaudierungsverfahren oftmals erst nach längerer Zeit abgeschlossen werden, muss die Bestätigung der konsensgemäßen Errichtung nicht bereits für die Endabrechnung vorliegen, sondern ist nach Erhalt des Kollaudierungs- bzw. Überprüfungsbescheids nachzureichen. Wird dem nicht nachgekommen, liegt ein Rückzahlungsgrund gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 vor.

Zu Abs. 3: Eine wesentliche Änderung iSd Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn erstinstanzlich neue oder zusätzliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen erforderlich sind, weiters bei einer Zusammenlegung von

mehreren Anlagen oder einer Anlagenteilung sowie bei Änderungen im Zusammenhang mit der Leistung der Anlage.

Zu § 15:

§ 15 zählt die Rückzahlungsverpflichtungen auf.

Zu Abs. 1 Z 10: Nicht in der Sphäre des Fördernehmers liegen etwa Fälle höherer Gewalt. Der Fördernehmer muss den Nachweis hiefür erbringen, dass der Nichteintritt des projektierten oder vereinbarten ökologischen Erfolgs nicht in seinem Einflussbereich lag.

Zu § 16:

Zu Abs. 2: Relevante Bestimmungen des EAG sind insbesondere die §§ 55 bis 57a EAG.